

Friedhofsgebührensatzung

Der Markt Eschau erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) die folgende

Satzung **über die Erhebung von Friedhofs- und Bestattungsgebühren** **(Friedhofsgebührensatzung)**

§ 1

Gebührenerhebung, Gebührenarten

- (1) Der Markt Eschau erhebt für die Benutzung der von ihm für das Friedhofs- und Bestattungswesen bereitgestellten Einrichtungen Gebühren.
- (2) Es werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Grabplatzgebühren (§ 3)
 - b) Leichenhausgebühren (§ 4)
 - c) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - d) Sonstige Gebühren und Kosten (§ 6)

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer das Nutzungsrecht an einem Grabplatz erwirbt,
 - b) wer zur Zahlung der Gebühren gesetzlich verpflichtet ist,
 - c) wer eine Leistung beantragt,
 - d) in wessen Interesse eine Leistung erbracht wird.Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Sind Angehörige eines Verstorbenen nicht vorhanden, so haftet der Nachlass.

§ 3

Grabplatzgebühren

- (1) Die Grabplatzgebühr beträgt bei einer Nutzungsdauer von 30 Jahren

a) für ein Einzelgrab	250,00 €
b) für ein Doppelgrab	450,00 €
c) für ein Einzeltiefgrab	375,00 €
d) für ein Doppeltiefgrab	675,00 €
e) für ein Kindergrab	200,00 €
f) für ein Urnengrab (Nutzungsdauer 20 Jahre)	200,00 €
- (2) Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechts ist eine Gebühr in Höhe von 1/30 bzw. bei Urnengräbern in Höhe von 1/20 der unter Absatz 1 genannten Beträge pro Jahr zu entrichten.

§ 4 Leichenhausgebühren

Die Gebühr für die Benutzung der Leichenhäuser beträgt je Sarg oder Urne 25,00 €. Die Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle beträgt 25,00 €.

§ 5 Bestattungsgebühren

Die Gebühren betragen für

1. Grab öffnen und schließen
einschließlich Erdtransport im Friedhofsbereich
 - a) Grab (einfachtief) 360,00 €
 - b) Grab (doppeltief) 480,00 €
 - c) Kindergrab 120,00 €
 - d) Urnengrab 75,00 €
2. Grabstelle abräumen, Grabeinfassungen und Fundamente entfernen
sowie sonstige unvorhergesehene Arbeiten
 - a) je Unternehmerstunde 36,00 €
 - b) je Baggereinsatzstunde 40,00 €
3. Grabstelle auslegen und Erdhügel mit einem Grünteppich abdecken
 - a) Kindergrab 0,00 €
 - b) alle übrigen Gräber 36,00 €
4. Kränze und Blumenschmuck umdekорieren
(von der Aussegnungshalle zur Grabstelle) 30,00 €
5. Urnenbeisetzung durchführen
(als zusätzliche Leistung zu Nr. 1.d) 75,00 €
6. Sargübernahme bei Überführung
von dritten Bestattungs- oder Transportunternehmen 36,00 €
7. Sarg im Aufbahrungsraum aufbahren, Sarg in der Aussegnungshalle auf-
bahren einschließlich Auf- und Bereitstellung der erforderlichen Ausstattung
(Dekoration Aussegnungshalle und offenes Grab mit Kerzen, Kondolenz-
listen, Sandbehältern und sonstigen erforderlichen Gegenständen, Auf-
stellung von Stühlen und ggf. sonstigen Sitzgelegenheiten, Aufstellung von
Mikrofon und Lautsprecher sowie bei Bedarf Aussegnungshalle auskehren
bzw. säubern) sowie Bestattungshilfe bei der Trauerfeier (Trauergeleit,
Anweisung der Sarg- und Kreuzträger, Beisetzung des Sarges)
 - a) bei Urnenbeisetzungen 75,00 €
 - b) bei allen übrigen Beisetzungen 120,00 €
8. Gestellung von Sarg- und Kreuzträgern
(bei Bedarf, soweit nicht die Angehörigen für Sarg- und Kreuzträger sorgen)
 - a) je Sargträger 27,50 €
 - b) Kreuzträger 12,50 €
9. Findet die Beisetzung an einem Samstag oder Montag (vormittag) statt,
wird wegen der in diesem Fall notwendigen Wochenendarbeiten
eine zusätzliche Gebühr erhoben in Höhe von 60,00 €

§ 6 Sonstige Gebühren und Kosten

1. Grabmalgenehmigungsgebühr	20,00 €
2. Abräumen von aufzulassenden Gräbern nach Kosten- und Zeitaufwand	
3. Grabeinfassungen – In Abteilungen (Gräber mit besonderen Gestaltungs- vorschriften) Erd- und Fundamentarbeiten durchführen sowie Grabein- fassungen liefern und verlegen	
a) für ein Doppelgrab/Doppeltiefgrab	750,00 €
b) für ein Einzelgrab/Einzeltiefgrab	600,00 €
c) für ein Urnen(erd)grab	300,00 €.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, sobald eine Leistung beantragt oder in Anspruch genommen wird. Grabgebühren sind für die Dauer der Ruhefrist im voraus zu entrichten. Die Fälligkeit tritt einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheids ein.
- (2) Der Markt Eschau kann bei Antragstellung eine ausreichende Sicherheit fordern.
- (3) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 1999 in Kraft.*
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 19.12.1991 außer Kraft.

* Satzungsstand

Satzung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 13.11.2002
(Inkrafttreten: 01.01.1999)

1. Änderung vom 21.12.2005
(Änderung von § 6 Ziffer 3 „Grabeinfassungen“
– Inkrafttreten: 01.01.2006)

2. Änderung vom 12.12.2006
(Änderung von § 5 Ziffer 1 sowie 3 und 8 „Mehrwertsteuererhöhung 19 v.H.“
– Inkrafttreten: 01.01.2007)